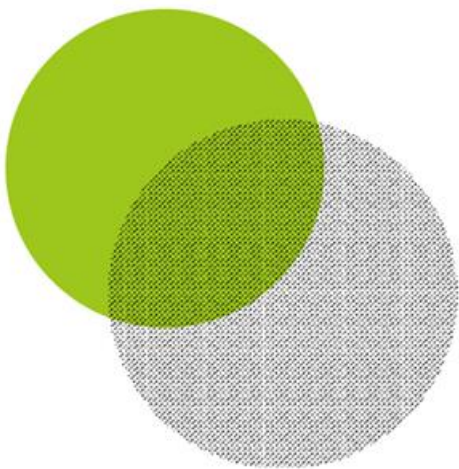




Leitfaden für Gemeindebehörden

Zum Jugendschutz an Veranstaltungen

Fachstelle für Suchtprävention Blaues Kreuz Solothurn



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	2
2. Gemeinde als Bewilligungsbehörde	4
3. Jugendschutz in der Gemeindeordnung.....	4
4. Nutzen von Jugendschutz an Veranstaltungen aus Expertensicht.....	5
5. Beratungs- und Unterstützungsangebote für Veranstalterinnen / Veranstalter	7
6. Checkliste Jugendschutzkonzept.....	9
7. Zahlen und Fakten zum Alkoholmissbrauch.....	12
8. Übersicht zu den Jugendschutzbestimmungen im Gesetz.....	13

1. Einleitung

Veranstaltungen – Feste, Partys, Events aller Art – sind wichtige Anlässe in einer Gemeinde. Sie bringen die Bevölkerung zusammen, fördern den sozialen Zusammenhalt, gliedern das Jahr und setzen Fixpunkte im Gemeindeg Kalender. Bei regionalen, kantonalen oder gar nationalen Anlässen kann man die Gemeinde auch über die Gemeindegrenzen hinaus bekannt machen und sich profilieren.

Veranstaltungen sollen für eine gute Stimmung im Dorf sorgen und in positiver Erinnerung bleiben, so dass man sich auf die nächste Durchführung freuen kann.

Mit dem neuen Wirtschaftsgesetz (WAG), welches im Januar 2016 in Kraft tritt, liegt die Bewilligung von Veranstaltungen neu in der Kompetenz der Solothurner Gemeinden.

Die Gemeindebehörden kennen die Situation vor Ort und die Organisatorinnen/ Organisatoren von Veranstaltungen in der Regel besser als die kantonalen Behörden, was der Qualität des Bewilligungsverfahrens zu Gute kommen wird.

Der vorliegende Leitfaden unterstützt Sie als Vertreterin/Vertreter einer Gemeindebehörde bei der Erarbeitung eines eigenen Bewilligungsverfahrens bezüglich des Jugendschutzes und liefert Ideen, wie Sie die neugewonnene Kompetenz dazu einsetzen können, Veranstaltungen in Ihrer Gemeinde friedlich und sauber durchführen zu lassen.

Weitere Themenbereiche, welche bei der Bewilligung von Anlässen berücksichtigt werden müssen, werden in den Unterlagen des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) aufgeführt.

Die Konferenz der schweizerischen Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren nennt fünf Massnahmen, welche den Jugendschutz an Veranstaltungen nachhaltig sicherstellen:

1. Jugendschutzkonzepte sind in die Bewilligungsverfahren für Veranstaltungen zu integrieren.
2. Innerhalb des Kantons soll eine zuständige Stelle benannt werden, die Gemeinden und Veranstalterinnen/ Veranstalter berät und für die Sensibilisierung zuständig ist.
3. Die unentgeltliche und unkomplizierte Abgabe von unterstützenden Hilfsmitteln (Armbänder, Altersrechner etc.) und die Bereitstellung einfach zugänglicher Informationen rund um das Thema des Jugendschutzes für die Veranstalterinnen/ Veranstalter sind ebenfalls in den Bewilligungsprozess zu integrieren.
4. Falls Anreize für die Veranstalterinnen/ Veranstalter geschaffen werden, so sollten diese nur zur Erarbeitung von innovativen d.h. über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehenden Jugendschutzkonzepten und Jugendschutzmassnahmen dienen.
5. Es wird empfohlen, in regelmässigen Abständen einen Bericht zu erstellen über die Umsetzung und Wirksamkeit von Jugendschutzkonzepten und Jugendschutzmassnahmen an Veranstaltungen. Auf der Basis dieses Berichts können die Kantone gegenseitig voneinander lernen und die Massnahmen im Jugendschutz verbessern.

http://www.gdk-cds.ch/uploads/media/Jugendschutzkonzepte_an_Veranstaltungen_20131127_d_01.pdf

Die Fachstelle für Suchtprävention des Blauen Kreuzes Solothurn hat einen Leistungsvertrag mit dem Kanton und ist in diesem Rahmen die Ansprechperson für alle Fragen betreffend Jugendschutz im Kanton Solothurn. Veranstalterinnen/ Veranstalter können unterstützend Jugendschutzangebote der kantonalen Präventionsfachstelle kostenlos in Anspruch nehmen.

Die Fachstelle für Suchtprävention des Blauen Kreuzes Solothurn unterstützt Veranstalterinnen/ Veranstalter im Auftrag des Kantons, indem sie Materialien und Ideen zum Jugendschutz zur Verfügung stellt. Der vorliegende Leitfaden für Gemeinden

- erläutert, welche Ziele dank der Umsetzung von Jugendschutzkonzepten erreicht werden können
- erläutert die den Jugendschutz betreffenden gesetzlichen Grundlagen
- erläutert Empfehlungen zur Entwicklung, Umsetzung und Überprüfung von Jugendschutzkonzepten
- erläutert die Beratungs- und Unterstützungsangebote der Fachstelle für Suchtprävention des Blauen Kreuzes Solothurn
- erläutert die Checkliste für Gemeinden zur Kontrolle der Umsetzung des Jugendschutzes von Veranstalterinnen/ Veranstaltern
- erläutert Zahlen und Fakten zum Alkoholmissbrauch zur Darstellung der Ausgangslage

Weitere Informationen finden Sie auf der Solothurner Jugendschutzplattform www.safeway.so oder kontaktieren Sie uns jugendschutz@suchtprevention.org oder 032/ 534 69 70.

2. Gemeinde als Bewilligungsbehörde

Als Bewilligungsbehörde haben die Gemeinden die Möglichkeit, den Jugendschutz in das Bewilligungsverfahren bei der Erteilung einer Bewilligung zur Durchführung eines Anlasses / einer Veranstaltung zu integrieren. Es kann sinnvoll sein, die Anforderungen an die Grösse und Art der Veranstaltung / des Anlasses anzupassen. Zudem soll beachtet werden, dass auch kleinere Veranstaltungen Risiken bergen.

Der Jugendschutz ist auf vielfältige Weise gesetzlich geregelt. Die **Veranstalterinnen/ Veranstalter** sind verpflichtet die **Jugendschutzbestimmungen** einzuhalten. Die später aufgeführte Checkliste (siehe Kap. 6) für Gemeinden ist eine einfach handhabbare Unterstützung bei der Kontrolle der Umsetzung von Jugendschutzkonzepten an Veranstaltungen.

3. Jugendschutz in der Gemeindeordnung

Wir empfehlen, den Jugendschutz in Ihrer Gemeinde gesetzlich zu verankern und schlagen dazu folgendes Vorgehen vor:

1. Sie standardisieren die Jugendschutzaufgaben in Ihrer Gemeinde und verlangen für jede Veranstaltung ein Jugendschutzkonzept. Im Gesuchsformular für die Veranstalterinnen/ Veranstalter wird dies festgehalten (eine Vorlage für das Gesuchsformular finden Sie auf der Website des AWA).
2. Um die Abläufe zu vereinfachen, stellen Sie eine Checkliste als Hilfsmittel zur Verfügung (eine Mustercheckliste finden Sie in Kapitel 6 oder auf der Website von www.safeway.so). Diese wird von den Veranstalterinnen/ Veranstaltern ausgefüllt und zusammen mit dem Gesuchsformular abgegeben. Die ausgefüllte Checkliste gilt als Jugendschutzkonzept. Gerne erarbeiten wir mit Ihnen eine für Ihre Gemeinde angepasste Checkliste, welche Sie auf Ihrer Homepage zum Downloaden aufschalten könnten.
3. Sie erstellen ein entsprechendes Reglement für die Bewilligung von Veranstaltungen und implementieren damit auch den Jugendschutz in der Gemeindeordnung.

Das nächste Kapitel der vorliegenden Broschüre erläutert den Sinn und die Notwendigkeit, dass der Jugendschutz in Ihrer Gemeinde wichtig wird.

4. Nutzen von Jugendschutz an Veranstaltungen aus Expertensicht



Prof. Dr. Martin Hafen ist Dozent und Präventionsexperte an der **Hochschule Luzern – Soziale Arbeit**, Institut für Sozialmanagement, Sozialpolitik und Prävention. Er hat für den vorliegenden Leitfaden einen Artikel verfasst, in dem er für den Kanton Solothurn den Nutzen des Jugendschutzes im Allgemeinen und Jugendschutzkonzepten im Besonderen beschreibt.

Alkoholkonsum ist in unserer Gesellschaft ein anerkanntes, aber doch kein gewöhnliches Kulturgut (Babor et al. 2003). Die Schädlichkeit von übermässigem Alkoholgenuss ist allgemein bekannt. Besonders gefährdet sind junge Menschen in Pubertät und Adoleszenz, deren Körper noch nicht voll entwickelt ist und besonders sensibel auf Alkohol reagiert. Das Trinken von grossen Mengen Alkohol in kurzer Zeit (Rauschtrinken) kann bei ihnen schwer wiegende Folgen haben, bis hin zur Bewusstlosigkeit und in extremen Fällen zum Tod (Kuntsche et al. 2013). Andererseits sind gerade die Jugendlichen und jungen Erwachsenen vom Alkoholkonsum fasziniert. Die Gründe für diese Faszination liegen einerseits im Rauscherleben und andererseits in der gemeinschaftsstiftenden Wirkung von Alkohol.

Jugendschutzmassnahmen sind ein wichtiges Mittel, um Jugendliche und junge Erwachsene vor übermässigem Alkoholkonsum und seinen negativen Folgen zu schützen. Besonders effizient sind gesetzliche Regulierungen wie das Verkaufs- und Ausschankverbot von Alkohol an Minderjährige. Die Wirkung solcher Verbote ist jedoch vorhanden, wenn die Einhaltung der Verbote bei den Verkaufsstellen, in Gaststätten und an Anlässen mit Alkoholausschank kontrolliert wird und Überschreitungen sanktioniert werden. Gesetzliche Regulierungen sind aber nicht das einzige Steuerungsmittel: Als effizient in der Schadenminderung rund um den Alkoholkonsum von Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben sich vor allem Strategien erwiesen, die neben den gesetzlichen Regulierungen und ihrer Kontrolle weitere Massnahmen umfassen (Jones et al. 2010). Besondere Bedeutung kommt in diesen Multikomponenten-Programmen der Unterstützung der Organisatoren zu, die an ihren Veranstaltungen im gesetzlichen Rahmen Alkohol ausschanken. Die Fachstellen für Suchtprävention in den Kantonen und Gemeinden sind für diese Unterstützung prädestiniert. Mit ihrem fachlichen und methodischen Wissen werden sie von den meisten Veranstaltern als wertvolle Partner angesehen, denn nicht nur die Fachleute der Suchtprävention, sondern auch die Veranstalter sind daran interessiert, dass es im Kontext ihrer Anlässe möglichst wenige alkoholbezogene Probleme gibt.

Literatur

Babor, T. et al. (2003). *Alcohol: no ordinary commodity—a consumer's guide to public policy*. Oxford.

Kuntsche, E. et al. (2013). Not early drinking but early drunkenness is a risk factor for problem behaviors among adolescents from 38 European and north american countries. *Alcoholism: Clinical and Experimental Research*, 37(2), 308-314

Jones L. et al. (2010). *Reducing harm in drinking environments. Evidence and Practice in Europe*. Liverpool: Centre for Public Health, Liverpool John Moores University

Ein Jugendschutzkonzept hilft nicht nur bei der Einhaltung des Gesetzes, sondern hat auch vielfältige präventive Wirkung:

- Prävention von Suchtentstehung und Alkoholismus, gesundheitlichen Problemen, Unfällen durch Alkoholkonsum
- Prävention von Gewalt durch übermässigen Alkoholkonsum, Vandalismus, Littering, Lärmbelastung
- Prävention von Rausch- und Komatrinken bei Jugendlichen

Ein Jugendschutzkonzept hilft Veranstalterinnen / Veranstaltern, die gesetzlichen Vorschriften korrekt umzusetzen und die Folgen von übermässigem Alkoholkonsum einzudämmen.

5. Beratungs- und Unterstützungsangebote für Veranstalterinnen / Veranstalter

Ermutigen Sie Ihre Veranstalterinnen/ Veranstalter von den kostenlosen Jugendschutzangeboten der Fachstelle für Suchtprävention des Blauen Kreuzes Solothurn zu profitieren. Einige Angebote können auch für obligatorisch erklärt werden.

- **safeway - Beratung und Coaching**
Gerne beraten wir **Veranstalterinnen und Veranstalter zu den Themen Jugendschutz, Sicherheit und Alkohol**. Wir unterstützen individuell bei der Erarbeitung von Jugendschutzkonzepten und geben Hilfestellungen für die Umsetzung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.
- **safeway - Barschulung – Informationen durch Fachleute**
Im Auftrag des Bewilligungsinhabers werden das Barpersonal oder die Schlüsselpersonen über die Jugendschutzgesetzgebung und die Umsetzung in der Praxis orientiert. Die Schulung findet vor Ort statt und ist spezifisch auf die Zielgruppe (OK, Barchefs, Barpersonal, Sicherheitspersonal, etc.) abgestimmt. Dauer und Inhalt der Schulung wird mit dem Auftraggeber besprochen.
- **safeway - Bestellung von Jugendschutzmaterial**
Für die Umsetzung des Jugendschutzes zu Alkohol und Tabak an der Verkaufsstelle gibt es diverse Hilfsmittel, welche auf www.safeway.so/shop meist kostenlos bestellt werden können:
 - **Broschüre „Leitfaden für Veranstaltende“**
Zum Umgang mit Alkohol und Gewalt an Veranstaltungen
 - **Broschüre „Jugendschutz an der Bar“**
Die wichtigsten Regeln zum Jugendschutz an der Bar
 - **Jugendschutzhinweisschilder**
zur Altersbegrenzung Tabakwaren und Alkohol
 - **Kontroll-Armbänder**
Armbänder zur einfachen, sichtbaren Alterskennzeichnung
 - **Altersrechner**
Praktische Jahrgangstabelle für das aktuelle Jahr, um bei Angabe des Geburtsdatums rasch und sicher das Alter bestimmen zu können
- **safeway – Monitoring**
Wir untersuchen die Wirksamkeit der getroffenen Jugendschutzmassnahmen und berichten den Veranstalterinnen und Veranstaltern im Anschluss vertraulich über die Ergebnisse. Unsere Empfehlungen helfen den Veranstalterinnen/ Veranstaltern bei künftigen Anlässen den

Jugendschutz und andere Aspekte der Veranstaltung zu verbessern. Wir weisen auch auf Gesetzesverstösse hin und helfen den Veranstalterinnen und Veranstaltern so zukünftig Strafen und Anzeigen zu vermeiden.

- **be my angel – wer trinkt, fährt nicht**

Ein Angebot, welches Fahrzeuglenkende motiviert nüchtern zu bleiben.

Gemeinsam belohnen wir verantwortungsvolle Fahrzeuglenkende mit günstigen Getränken und attraktiven Preisen.

- **bluecocktailbar – die mobile alkoholfreie Bar**

Die bluecocktailbar berät und unterstützt Veranstalterinnen und Veranstalter bei der Erarbeitung von attraktiven alkoholfreien Alternativen. Sie kann auch für einen Einsatz vor Ort gemietet werden.

- **Testkäufe**

Die Suchthilfen des Kantons Solothurn, Suchthilfe Ost und Perspektive, können eine limitierte Anzahl Testkäufe im Jahr durchführen. Ziel der Testkäufe ist, das Verkaufspersonal und die Barbetreiber auf das Thema Jugendschutz zu sensibilisieren und bei Bedarf zu schulen. Nach einem Testkauf werden die Barbetreiber direkt informiert, falls gegen die Jugendschutzbestimmungen verstossen wird. Es besteht bei diesen Testkäufen keine Zusammenarbeit zwischen den Suchthilfen des Kantons und der Polizei. Es gibt keine Verzeigungen oder Bussen gegenüber dem Verkaufspersonal und den Barbetreibern.

6. Checkliste Jugendschutzkonzept

Die Jugendschutzbestimmungen müssen eingehalten werden. Alle zusätzlichen Massnahmen obliegen dem Entscheid der Gemeinden. Die Gemeinden können individuell andere Punkte als verbindlich erklären. Wir empfehlen den Gemeinden festzulegen, wie viele und welche Kriterien bei Anlassgesuchen erfüllt sein müssen und welche Konsequenz das Nichterfüllen der Minimalanforderung zur Folge hat. Das könnte zum Beispiel bedeuten, dass die Veranstalterinnen / Veranstalter das Anlassgesuch von Ihnen zurückbekommen mit der Auflage einen oder mehrere spezifische Punkte zu bearbeiten, um die gestellten Minimalanforderungen zu erfüllen.

Folgende Punkte sollten bei der Bewilligung einer Veranstaltung / eines Anlasses betreffend Jugendschutz beachtet werden (die zugehörigen Gesetzesartikel können Sie im Kapitel 8 dieses Leitfadens nachschlagen):

Allgemeines

Wurde das Gesuch zur Anlassbewilligung vollständig ausgefüllt? **WAG §9 / §23**

ja nein

Gibt es eine zuständige Person, die beauftragt ist für die Jugendschutzmassnahmen an der Veranstaltung? **(freiwillig)**

ja nein

Name der zuständigen Person

Grösse der Veranstaltung? Anzahl der erwarteten Besuchenden?

Art der Veranstaltung? Erwartetes Durchschnittsalter der Besuchenden?

Wurde ein Jugendschutzkonzept erstellt? **(freiwillig)**

ja nein

In Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Fachstelle für Suchtprävention? **(freiwillig)**

ja nein

Findet eine Instruktion des eingesetzten Personals (Eingangskontrolle, Bar) statt? **(freiwillig)**

ja nein

Sind Ausweispflicht und Alterslimite auf Plakaten, Flyern, Inseraten und Internet angezeigt?
(freiwillig)

ja nein

Gibt es eine Alterslimite? (freiwillig)

ja nein

Wenn Ja, welche:

Eingangsbereich

Alterskontrollen am Eingang? Eventuell Sicherheitspersonal vorhanden bei grösserem Event?
(freiwillig)

ja nein

Wurden Kontroll-Armbänder zur Altersbestimmung bestellt? (freiwillig)

ja nein

Ist das Personal am Eingang instruiert über

- die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes
StGB SR 311.0 Art. 136 / AlkG Art. 41, 1, i. / AlkG Art. 42b VI. 3, e. / LGV Art. 11, 1-3 /
WAG § 17, 1, a
- die Ausweiskontrolle (nur amtliche Ausweise akzeptieren)
StGB SR 311.0 Art. 136 / AlkG Art. 41, 1, i.
- den Abgabeort der farbigen Armbänder (freiwillig)
- das Verhalten gegenüber aggressiven Festbesucherinnen / Festbesuchern (freiwillig)

ja nein

Werden Jugendschutztafeln bezüglich Alkoholausschankbestimmungen gut sichtbar
angebracht? LGV Art. 11, 2

ja nein

Wird Informationsmaterial bei der kantonalen Präventionsfachstelle bestellt? (freiwillig)

ja nein

Barbereich

Wird das Barpersonal (mind. 18 jährig) systematisch instruiert über

- die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen
StGB SR 311.0 Art. 136 / AlkG Art. 41, 1, i. / Art. 42b VI. 3, e. / LGV Art. 11, 1-3 /
WAG § 17, 1, a

- die Ausweiskontrolle (nur amtliche Ausweise akzeptieren)
StGB SR 311.0 Art. 136 / AlkG Art. 41, 1, i.
- das Verhalten gegenüber aggressiven Festbesucherinnen / Festbesuchern an der Bar
(freiwillig)

ja nein

Werden Jugendschutztafeln bezüglich Alkoholausschankbestimmungen gut sichtbar angebracht? **LGV Art. 11, 2**

ja nein

Werden mindestens drei alkoholfreie Getränke billiger angeboten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge? **WAG § 17, 3**

ja nein

Wird Informationsmaterial bei der kantonalen Präventionsfachstelle bestellt? **(freiwillig)**

ja nein

Alle Angebote sind auf unserer Homepage www.safeway.so zu finden oder kontaktieren Sie uns jugendschutz@suchtprevention.org und 032/ 534 69 70.

7. Zahlen und Fakten zum Alkoholmissbrauch

Im nachfolgenden aufgeführte statistische Daten zum Alkoholmissbrauch und zu alkoholbedingten Hospitalisierungen in der Schweiz erläutern die Notwendigkeit zur Umsetzung des Jugendschutzes an Veranstaltungen und Anlässen.

In der Schweiz gelten rund 250'000 Menschen als alkoholabhängig. 105'000 Personen trinken chronisch zu viel Alkohol und 782'000 Personen konsumieren mindestens zwei Mal im Monat episodisch zu viel (Rauschtrinken). Nicht zu unterschätzen ist die dementsprechend grosse Anzahl von Menschen, die auch indirekt betroffen sind - zum Beispiel Kinder, Verwandte, Bekannte, Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen, Vereinsmitglieder etc. Das Thema betrifft uns alle. Die Folgekosten von Alkoholmissbrauch und Alkoholabhängigkeit belaufen sich pro Jahr auf einen Betrag in der Höhe von CHF 4,2 Mia Franken. Zu diesem Schluss kommt die vom BAG in Auftrag gegebene Studie «Alkoholbedingte Kosten in der Schweiz», die seit März 2014 vorliegt.

Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit besonders problematisch sind der Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen, das weitverbreitete Rauschtrinken oder ein übermässiger Konsum im Alter. In der Schweiz trinken sich 26% der 15 bis 19-jährigen und 39% der 20 bis 24-jährigen mindestens einmal pro Monat in den Rausch. Folge davon ist, dass im Durchschnitt 28 junge Menschen pro Woche aufgrund von Alkoholproblemen in ein Spital eingeliefert werden (Nationales Programm Alkohol 2013-2016). Der frühe Alkoholkonsum hat diverse negative Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen (vgl. Kap. 4 Text von Prof. Dr. Martin Hafen) und erhöht das Risiko einer späteren Sucht.

8. Übersicht zu den Jugendschutzbestimmungen im Gesetz

Bund und Kanton haben die Jugendschutzbestimmungen in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen umgesetzt, insbesondere:

- Verkaufs- und Abgabeverbote von Alkohol und Tabak an unter 16-/ 18-jährige
- Werbeeinschränkungen
- Straf- und verwaltungsrechtliche Konsequenzen bei Übertretung der rechtlichen Vorschriften

Wer die gesetzlichen Bestimmungen (Strafgesetzbuch Art. 136; Alkoholgesetz Art. 57; Gastgewerbegesetz § 13) missachtet, riskiert

- Eine Strafanzeige
- Einen Eintrag ins Strafregister
- Eine Busse bis 10'000 Franken
- Einen Abbruch der Veranstaltung / des Anlasses

Strafbar macht sich vor allem das Verkaufspersonal, welches während der Veranstaltung / des Anlasses mit den Jugendlichen direkt in Kontakt ist. Zudem macht sich die für das Personal verantwortliche Person strafbar, ausser wenn diese beweisen kann, dass das Personal genügend geschult wurde.

Kantonale Gesetzesbestimmungen im Wortlaut

Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) (Stand am 1. Januar 2016)

§ 4 Begriffe

3 Als gastwirtschaftliche Tätigkeiten gelten:

a die Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt (...) an einem gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlass

4 Als Handel mit alkoholhaltigen Getränken gelten:

a der Kleinhandel (...) an einem Einzelanlass mit gebrannten Wassern im Sinne des Bundesrechts

b der Handel (...) an einem Einzelanlass mit:

1 Wein, teilweise vergorenem Traubenmost und -saft, Sauser und weinhaltigen Getränken¹¹⁾;

2 Obst- und Fruchtwein, Kernobstsäfte im Gärstadium, Getränken aus Obst- oder Fruchtwein sowie Honigwein;

3 Bier;

4. anderen alkoholischen Getränken.

§9 Bewilligungspflicht

2 Für gastwirtschaftliche Gelegenheitsanlässe ist eine Anlassbewilligung erforderlich.

§ 11 Voraussetzungen

3 Eine Anlassbewilligung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person:

a Gewähr für die einwandfreie und rechtmässige Ausübung der gastwirtschaftlichen Tätigkeit bietet; und

b handlungsfähig ist.

4 Eine Anlassbewilligung wird nur erteilt, wenn alle für den Anlass erforderlichen Bewilligungen vorliegen.

§ 12 Erteilung

- 1 Die Bewilligung wird der für die gastwirtschaftliche Tätigkeit verantwortlichen natürlichen Person erteilt.
- 2 Sie kann nicht übertragen werden.
- 4 Die Anlassbewilligung hält Datum und Zeit des bewilligten Anlasses fest.
- 5 In der Bewilligung können Auflagen (...) zur Durchführung des Anlasses verfügt werden.

§ 14 Entzug

- 1 Die Bewilligung wird entzogen, wenn:
 - a die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind;
 - b die verantwortliche Person ihren Pflichten nicht nachkommt;
 - c die Vorschriften des Lebensmittel-, des Gesundheits-, des Arbeits-, des Sozialversicherungs-, des Ausländerrechts oder von Gesamtarbeitsverträgen missachtet werden;
 - d die öffentliche Ordnung oder Sittlichkeit dies erfordert
- 2 Anstelle des Entzugs kann auch eine Verwarnung ausgesprochen werden.

§ 15 Verantwortlichkeit

- 1 Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin ist für die einwandfreie und rechtmässige Ausübung der gastwirtschaftlichen Tätigkeit verantwortlich.
- 2 Er oder sie führt (...) den Anlass persönlich und hat während der überwiegenden Dauer (...) am Anlass anwesend zu sein.
- 3 Er oder sie sorgt für Ruhe und Ordnung.

§ 17 Alkoholausschank

- 1 Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin ist berechtigt, während (...) der bewilligten Dauer des Anlasses (§ 12 Absatz 4) Alkohol auszuschenken.
- 2 Mit alkoholhaltigen Getränken dürfen nicht bewirtet werden:
 - a Jugendliche nach den Vorschriften des Bundesrechts.
- 3 Wer alkoholische Getränke anbietet, ist verpflichtet, mindestens drei verschiedenartige alkoholfreie Getränke anzubieten, die pro Mengeneinheit nicht teurer sind als das billigste alkoholische Getränk.
- 4 Die Gäste dürfen nicht zum Alkoholkonsum angehalten werden.

§ 21 Abweichende Anordnungen der Einwohnergemeinden

- 3 Sie können für lokale Anlässe Freinächte bestimmen.

§ 23 Bewilligungspflicht

- 2 Für den Handel im Rahmen eines Einzelanlasses ist eine Anlassbewilligung erforderlich.

§ 24 Ausnahmen

- 1 Keiner Bewilligung bedürfen:
 - a der Handel mit Wein, Obstwein und Gärmost aus eigenem Gewächs;
 - c Inhaber und Inhaberinnen von gastwirtschaftlichen Bewilligungen nach § 9.

§ 25 Voraussetzungen

- 2 Eine Anlassbewilligung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person:
 - a Gewähr für die einwandfreie und rechtmässige Ausübung des Handels mit alkoholhaltigen Getränken bietet; und
 - b handlungsfähig ist.

§ 26 Erteilung, Erlöschen und Entzug

- 1 §§ 12, 13 und 14 gelten sinngemäss.

§ 27 Verantwortlichkeit und Handelsverbote

- 1 Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin ist für die einwandfreie und rechtmässige Ausübung der Handelstätigkeit verantwortlich.
- 2 Der Handel mit alkoholhaltigen Getränken ist untersagt:
 - a mit Jugendlichen nach den Vorschriften des Bundesrechts;

§ 97 Strafbestimmung

- 1 Mit Busse bis 20'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a eine nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Tätigkeit ohne Bewilligung ausübt;
 - c nach diesem Gesetz auferlegte Pflichten verletzt;
 - d unvollständige oder unwahre Angaben macht, um eine Bewilligung (...) zu erlangen.
- 2 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.
3 In leichten Fällen kann auf eine Strafanzeige verzichtet werden.

§ 100 Vollzug

- 3 Die Einwohnergemeinden sind zuständig für:
- a den Vollzug der Bestimmungen über die Anlassbewilligungen gemäss § 9 Absatz 2 und § 23 Absatz 2 und deren Erteilung;
 - b abweichende Anordnungen (von den Öffnungszeiten) gemäss § 21.

§ 102 Koordination

- 1 Soweit nach diesem Gesetz mehrere Bewilligungen erforderlich sind, koordiniert die zuständige Behörde die Verfahren und eröffnet die Bewilligungen in einem Entscheid.
2 Sind neben einer Bewilligung nach diesem Gesetz weitere kantonale Bewilligungen oder eine kommunale Bewilligung erforderlich, sind alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt zu eröffnen.

§ 103 Auskunfts- und meldepflichtige Organe

- 1 Die folgenden Organe, Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind zur Auskunft über Personen und Betriebe verpflichtet, soweit Auskünfte für den Vollzug des Gesetzes notwendig sind:
- a Polizeien von Kanton und Einwohnergemeinden;
 - b Gesundheitsbehörden;
 - c Amtschreibereien;
 - d Betreibungs- und Konkursämter;
 - e Gerichte;
 - f Migrationsbehörden;
 - g Steuerbehörden;
 - h Ausgleichskassen; und
 - i Dritte, welche gemäss diesem Gesetz Aufgaben erfüllen.
- 2 Diese Behörden melden der für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörde Vorfälle, welche die Vorschriften dieses Gesetzes oder der darauf gestützten Ausführungsbestimmungen verletzen und zu verwaltungsrechtlichen Massnahmen führen können.

Kantonales Gesetz über die Kantonspolizei

§ 36sexies* Alkohol-Testkäufe

- 1 Die Kantonspolizei kann zur Überprüfung der Einhaltung der altersabhängigen Abgabebeschränkungen Testkäufe anordnen oder durchführen.
2 Die Ergebnisse von Testkäufen können in Straf- und Verwaltungsverfahren verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) die beigezogenen Jugendlichen und die Inhaber ihrer elterlichen Sorge der Teilnahme an den Testkäufen schriftlich zugestimmt haben;
 - b) die Testkäufe von der Polizei oder von anerkannten Fachorganisationen durchgeführt werden;
 - c) die beigezogenen Jugendlichen daraufhin geprüft worden sind, ob sie sich für den vorgesehenen Einsatz eignen und sie zureichend darauf vorbereitet worden sind;
 - d) die Jugendlichen ihren Einsatz anonym leisten und dabei von einer erwachsenen Person begleitet werden;
 - e) keine Massnahmen getroffen werden, die das wahre Alter der Jugendlichen verschleiern;
 - f) der Testkauf umgehend protokolliert und dokumentiert wird.

Eidgenössische Gesetzesbestimmungen im Wortlaut

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) (Stand 01. Januar 2015)

Art. 136

Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG) (Stand 01. Juni 2011)

Art. 41

IV. Kleinhandel, 1. Handelsverbote

1 Verboten ist der Kleinhandel mit gebranntem Wasser

g. zu Preisen, die keine Kostendeckung gewährleisten, ausgenommen behördlich angeordnete Verwertungen;

h. unter Gewährung von Zugaben und anderen Vergünstigungen, die den Konsumenten anlocken sollen;

i. durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren;

k. durch unentgeltliche Abgabe zu Werbezwecken an einen unbestimmten Personenkreis, namentlich durch Verteilen von Warenmustern oder Durchführung von Degustationen.

Art. 42b

VI. Beschränkung der Werbung

2 Preisvergleichende Angaben oder das Versprechen von Zugaben oder anderen Vergünstigungen sind verboten.

3 Verboten ist die Werbung für gebranntes Wasser

b. in und an öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden oder Gebäudeteilen und auf ihren Arealen;

d. auf Sportplätzen sowie an Sportveranstaltungen;

e. an Veranstaltungen, an denen vorwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen oder die vorwiegend für diese bestimmt sind

4 Es dürfen keine Wettbewerbe durchgeführt werden, bei denen gebranntes Wasser als Werbeobjekt oder Preis dienen oder ihr Erwerb Teilnahmebedingung ist.

Art. 57

V. Missachtung der Handels und Werbevorschriften

2 Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a. den Vorschriften über die Beschränkung der Werbung zuwiderhandelt,

b. im Kleinhandel die Handelsverbote des Artikels 41 missachtet, wird mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft.

Art. 11

Abgabe- und Anpreisungsbeschränkungen für alkoholische Getränke

1 Alkoholische Getränke dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung.

2 Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind. Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf die nach Absatz 1 sowie nach der Alkoholgesetzgebung geltenden Mindestabgabealter hinzuweisen.

3 Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung:

- a. an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden;
- b. in Publikationen, die sich hauptsächlich an Jugendliche wenden;
- c. auf Gegenständen, die hauptsächlich Jugendliche benutzen;
- d. auf Gegenständen, die an Jugendliche unentgeltlich abgegeben werden.